

**Anordnung Nr. 2\***  
**zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

— **Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen** —

**vom 20. Juli 1972**

Auf Grund des § 98 Abs. 2 Buchst. e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 67 StVZO wird zu den im Abs. 2 festgelegten Terminen in Kraft gesetzt.

(2) Mit Fahrtschreibern sind auszurüsten:

- a) Kraftomnibusse mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste bis 30. Oktober 1972;
- b) alle im § 67 Abs. 1 StVZO genannten Kraftfahrzeuge, die nach dem 30. Oktober 1972 erstmalig in den Verkehr gebracht werden;
- c) Kraftfahrzeuge gemäß § 67 Abs. 1 StVZO ab Baujahr 1966 bis 31. Dezember 1973;
- d) Lastkraftwagen mit mehr als 5,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 40,5 kW (55 PS), die zum Transport gefährlicher Güter eingesetzt werden, bis 31. Dezember 1973;
- e) alle übrigen im § 67 Abs. 1 StVZO genannten Kraftfahrzeuge bis 31. Dezember 1974.

(3) Von der Ausrüstung mit Fahrtschreibern sind Lastkraftwagen und Zugmaschinen, die vorwiegend auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zum Einsatz kommen, befreit. Das gilt nicht, wenn mit diesen Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 2 Buchst. d gefährliche Güter transportiert werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft-

Berlin, den 20. Juli 1972

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l

\* Anordnung (Nr. 1) vom 29. September 1965 (GBl. II Nr. 100 S. 710)

Anordnung  
über die Erhebung von Verzugszuschlägen

vom 13. Juli 1972

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt),

— die Wirtschaftsräte der Bezirke,

— die volkseigenen Betriebe und Kombinate einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate sowie die sozialistischen Großhandelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für VEB, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen.

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu entrichten, wenn finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe erfüllt werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn Abführungen an den Staatshaushalt auf Grund von Revisionsfeststellungen der Staatlichen Finanzrevision nicht zu den beauftragten Terminen oder in der beauftragten Höhe geleistet werden.

§ 3

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto der Tag der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen;
2. beim Scheckverfahren der Tag des Einganges des Schecks beim Empfänger, vorbehaltlich der Einlösung;
3. bei Zahlung mittels Zahlkarte oder bei Überweisung auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung.

§ 4

(1) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(2) Der Betrag, auf den der Verzugszuschlag erhoben wird, ist auf volle 100 M abzurunden.

(3) Die Verzugszuschläge sind auf volle Mark abzurunden. Verzugszuschläge unter 10 M werden nicht erhoben.

(4) Für gestundete Beträge wird ein Verzugszuschlag nicht erhoben. Die Stundungszinsen betragen jährlich 8 %.

§ 5

(1) Verzugszuschläge gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Stundungszinsen gemäß § 4 Abs. 4 werden bei

- wirtschaftsleitenden Organen — ausgenommen wirtschaftsleitende Organe, die den örtlichen Räten unterstehen —,
- VEB, die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen,
- VEB der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise und den Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie

durch die für die Zahlungspflichtigen zuständigen Filialen der Geschäftsbanken berechnet und erhoben. Sie sind an den zentralen Haushalt auf das Konto Nr. 6836-27-48011 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bis zum vorletzten Werktag jeden Monats abzuführen.